

Informationsblatt

Anlieferer von Abfällen „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“

Definition

„Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ bedeutet, dass der Transport von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, erfolgt.

Hierbei kann es sich z. B. um Handwerker handeln, die im Rahmen ihrer Dienstleistung anfallende eigene Abfälle oder die Abfälle der Kunden mitnehmen.

Es ist dabei unerheblich, ob es sich um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handelt.

Wichtig ist: Der Transport der Abfälle ist nicht der Hauptzweck des Unternehmens.

Anzeige- und Erlaubnispflicht (§§53 und 54 KrWG; AbfAEV)

Grundsätzlich dürfen Abfälle nur nach erfolgter Anzeige oder erteilter Erlaubnis transportiert werden. Unternehmen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen transportieren, sind von der Erlaubnispflicht nach §54 KrWG befreit.

Unternehmen, die Abfälle nicht „regelmäßig“ transportieren sind von der Anzeigepflicht nach §53 befreit, es sei denn, es wird durch die zuständige Behörde angeordnet.

Als regelmäßig wird dabei die Bagatellgrenze von 20 Tonnen nicht gefährlicher und 2 Tonnen gefährlicher Abfälle **pro Jahr** angesehen. Es handelt sich dabei um die netto selbst transportierte Menge an Abfällen, nicht um die Menge an durch das Unternehmen insgesamt erzeugten Abfällen.

Werden regelmäßig Abfälle transportiert, d.h. diese Menge wird überschritten, müssen **spätestens ab 01.06.2014** alle Transporteure von Abfällen dies bei der zuständigen Behörde unter Verwendung eines amtlichen Formulars anzeigen, unabhängig ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle transportiert werden.

Zuständig ist die Landesbehörde am Hauptsitz des Unternehmens, dies sind in Hessen die Regierungspräsidien.

Ab 15.04.2014 kann die Anzeige länderunabhängig im Internet-portal unter der folgenden Adresse erfolgen:

<http://www.eaev-formulare.de>

Die Kosten der Anzeige richten sich nach der Gebührenordnung der Länder und sind in Hessen bei Nutzung des Internet-portals kostenlos. Für schriftliche Anzeigen wird eine Gebühr von 50,- Euro erhoben.

Die Anzeige ist nur einmalig einzureichen, muss aber geändert werden, wenn sich wesentliche gemachte Angaben ändern.

Fach- und Sachkunde (§4 AbfAEV)

Inhaber und Leitungspersonal müssen über Fachkunde bzgl. abfall- und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen verfügen. Im Falle von im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen durchgeführten Transporten wird vorausgesetzt, dass die handelnden Personen über die berufliche Qualifikation im Hauptzweck des Unternehmens verfügen (z.B. Meister- oder Gesellenprüfung für den Handwerksbetrieb).

Wenn der Hauptzweck des Unternehmens jedoch keine Kenntnisse im Umgang mit Abfällen erfordert, kann die Behörde vom Inhaber und Leitungspersonal den Besuch eines anerkannten Lehrgangs zur Erlangung der Fachkenntnis verlangen. Gleiches gilt für Quer- oder Neueinsteiger ohne Berufserfahrung. Die Anordnung liegt im Ermessen der Behörde.

Sonstiges Personal, das an der Beförderung von Abfällen beteiligt ist (z.B. Fahrer), muss über Sachkunde verfügen. Hierzu müssen diese durch den Inhaber oder das Leitungspersonal eingearbeitet bzw. unterwiesen sein. Die Einarbeitung und Unterweisung ist zu dokumentieren.

Zuverlässigkeit (§3 AbfAEV)

Inhaber und Leitungspersonal müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn wegen Verstößen gegen relevante Vorschriften des Umwelt-, Abfall-, Arbeitsschutzrechts etc. Geldbußen oder Strafen verhängt wurden.

Bei Einreichen der Anzeige muss eine Erklärung zur Zuverlässigkeit abgegeben werden. Nachweise sind nicht einzureichen.

Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge (§55 KrWG)

Der Transport von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist von der Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge mit dem sog. „A-Schild“ befreit.

Dokumentations- und Mitführungspflicht (§13 AbfAEV, §50 KrWG)

Anzeigepflichtige Unternehmen müssen bei jedem Transport das Original oder eine Kopie der bestätigten Anzeige im Fahrzeug mitführen. Sofern keine Bestätigung vorliegt, muss ein Ausdruck oder eine Kopie der Anzeige mit (handschriftlichem) Vermerk, wann die Anzeige eingereicht wurde, mitgeführt werden.

Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen unterliegen unabhängig von der Anzeigepflicht des Transportes der Nachweis- und Registerpflicht nach Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld geahndet werden können. In bestimmten Fällen handelt es sich sogar um Straftaten!